

# **Archivsatzung des Landkreises Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 131,3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 S. 286) zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr.38) und des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 ((GVBl. I/94, S.94) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 S.20) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch Beschluss vom 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit**

- (1) Das Kreisarchiv ist eine vom Landkreis Oder-Spree getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts des Landkreises Oder-Spree.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung des Landkreises sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landkreises Oder-Spree unterstehen, entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kreisarchiv überlassen werden. Archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur Ergänzung erwirbt und übernimmt sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landkreises, gemäß § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz, zur Verwaltung übergeben werden, sind ebenfalls kommunales Archivgut.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen des Landkreises Oder-Spree, deren kommunalen Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, bezeichnet.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.
- (5) Das Zwischenarchiv ist die beim Kreisarchiv angegliederte Altschriftgutverwaltung (auch Altregistratur) der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Kreisarchiv des Landkreises Oder-Spree hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen sowie für die Benutzung bereitzustellen.
- (2) Das Kreisarchiv sammelt die für die Geschichte und für die Gegenwart des Kreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Bibliothek.
- (2) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.
- (3) Das Kreisarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (4) Das Zwischenarchiv verwaltet das Schriftgut, das für den Dienstbetrieb nicht mehr laufend benötigt wird und befristet aufzubewahren ist.
- (5) Das Kreisarchiv kann gegen Gebühr fremdes Archivgut aufnehmen.

### **§ 4 Erfassung**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises Oder-Spree übergibt alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigt werden, dem Zwischenarchiv. Nach Ablauf der rechtlich vorgeschriebenen oder verwaltungsmäßig notwendigen Aufbewahrungsfristen werden die archivwürdigen Unterlagen vom Archiv übernommen.
- (2) Unterhalten Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreises Oder-Spree keine eigenen Archive oder archivische Gemeinschaftseinrichtungen, haben sie nach § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz die Möglichkeit, ihr kommunales Archivgut dem Kreisarchiv anzubieten.

- (3) Zur Sicherung einer umfangreichen kreisgeschichtlichen Dokumentation kann das Kreisarchiv, aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen, Archivalien als Depositum von juristischen sowie natürlichen Personen, von Vereinigungen und privaten Unternehmen übernehmen.
- (4) Für archivwürdige maschinenlesbare Datenbestände, die nicht auch in analoger Form vorliegen, sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen.
- (5) Die anbietenden Stellen haben dem Archiv Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

### **§ 5 Bewertung und Übernahme**

- (1) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit sowohl der im Zwischenarchiv befindlichen als auch der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Für Schriftgut, das als nicht archivwürdig bewertet wurde, erteilt das Kreisarchiv die Freigabe zur frist- und datenschutzgerechten Vernichtung (Kassation).
- (3) Ohne Zustimmung des Kreisarchivs darf von der anbieterpflichtigen Stelle keine Kassation von Schriftgut vorgenommen bzw. veranlasst werden.

### **§ 6 Verwahrung und Sicherung**

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv aufzubewahren.
- (2) Das im Kreisarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich.
- (3) Das Kreisarchiv und der Archivträger haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.

- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur möglich, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 7 Benutzung und Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs Oder-Spree regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Für die Nutzung des Archivs erhebt der Landkreis Oder-Spree eine Gebühr, entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Archivsatzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Damit wird die bestehende Archivordnung vom 15.03.1994 außer Kraft gesetzt.

#### **Anlagen**

Benutzungsordnung

Beeskow, den .....

Lindemann  
Landrat